



Abgabe für Radio und Fernsehen: Empfehlung des Preisüberwachers gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG)

1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. August 2017 wurde der Preisüberwacher gestützt auf Art. 68a Absatz 3 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eingeladen, sich zur Höhe der neuen Abgabe für die Jahre 2019 bis 2022 zu äussern. Für seine Stellungnahme gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) wurde dem Preisüberwacher eine Frist bis zum 12. September 2017 eingeräumt.

Der Antrag des BAKOM sieht eine Plafonierung des Abgabenanteils der SRG für die nächsten vier Jahre vor. Dies entspricht dem vom Bundesrat angekündigten und vom Parlament zur Kenntnis genommen Vorgehen. Im Gegensatz zu früheren Jahren limitiert der Bundesrat den abgabenfinanzierten Teil des Budgets der SRG auf einen fixen Betrag. In Kenntnis der Ausgangslage verzichtete die SRG auf die Einreichung einer Finanzbedarfsmeldung.

2 Beurteilungsgrundlagen

Vorliegende Empfehlung der Preisüberwachung stützt sich auf das Schreiben des BAKOM betreffend Abgabe für Radio und Fernsehen vom 29.8.2017 sowie der Beilage „*Höhe der Radio- und Fernseh-abgabe ab 2019, Informationen zuhanden des Preisüberwachers*“. Ebenfalls stellte das BAKOM dem Preisüberwacher die Berechnungen der Abgabe in Form einer Excel-Datei zu und erläuterte das Vorgehen an einer Sitzung vom 5.9.2017. Weiter informierte das BAKOM auf Wunsch der Preisüberwachung mit Mail vom 24.8.2017 vorgängig zur Konsultation über den Prozess Finanzaufsicht SRG des BAKOM und die 3 Prüfzyklen zur Wirtschaftlichkeit der SRG, deren Ergebnisse auf der Website des BAKOM publiziert wurden.

Für seine Beurteilung konsultierte der Preisüberwacher zusätzlich verschiedene öffentlich zugängliche Grundlagen, namentlich den Bericht des Bundesrats zum Service Public im Medienbereich vom Juni 2016, die Zusatzabklärungen zu diesem Bericht vom 25.1.2017 zu Handen der KVF-N, den Bericht des BAKOM im Auftrag der KVF-N zur Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren“ – Budgetvarianten SRG vom 19.6.2017 sowie die Studie „Service public im internationalen Vergleich“ von Prof. Dr. Manuel Puppis und lic. phil. Corinne Schweizer der Universität Freiburg. Ebenfalls nahm der Preisüberwacher den Stand der parlamentarischen Diskussion zur Kenntnis.

3 Einführung der Abgabe für Radio und Fernsehen

Mit dem Wechsel zu einer geräteunabhängigen Abgabe wird eine langjährige Forderung des Preisüberwachers nun umgesetzt.¹ Der Kreis der zahlenden Haushalte und Unternehmen vergrössert sich, was zu einer deutlich tieferen Abgabe pro Haushalt führt. Dies ist umso erfreulicher, als dass die neue Abgabe trotz der Möglichkeit des „Opting-Outs“ während fünf Jahren nicht nur zu einer breiteren Trägerschaft, sondern auch zu einem geringeren Erhebungs- und Kontrollaufwand und damit zu effekti-

¹ Vgl. Jahresbericht des Preisüberwachers 2010, in Recht und Politik des Wettbewerbs (RPW), Nr. 2010/5, S. 821.



ven Einsparungen führt. Die Kosten für die Abgabenerhebung durch die Serafe AG sowie die Steuerverwaltung sind mit rund Fr. 25 Mio. pro Jahr nur noch rund halb so hoch, wie die von der Billag AG in Rechnung gestellten jährlichen Kosten für die Erhebungs- und Kontrolltätigkeit. Ebenfalls wird sich die Anzahl Haushalte und Unternehmen, die gebührenpflichtig wären, aber die Radio- und Fernsehgebühr nicht bezahlen, erheblich reduzieren, was aus Gründen der Fairness ebenfalls zu begrüßen ist.

4 Höhe und Plafonierung des Abgabenanteils der Veranstalter

4.1 Neues Mediengesetz und Plafonierung des Abgabenanteils der SRG

Der Leistungsauftrag und die Kosten der SRG waren in den vergangenen Jahren und Monaten mehrfach Thema in den eidgenössischen Räten und Kommissionen. Die zu diesem Zweck erstellten Studien und Berichte erhöhten die Transparenz. Die Kosten und Leistungen der SRG sind im internationalen Vergleich jetzt besser einschätzbar. Ebenfalls wurde aufgezeigt, welche Einnahmen und Kosten nach Sprachregionen anfallen. Dies erlaubte den Parlamentarierinnen und Parlamentarier sich vertieft mit dem öffentlich unterstützten Radio- und Fernsehangebot der Schweiz auseinanderzusetzen.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf wird weder vom Parlament noch vom Bundesrat in Frage gestellt. Entsprechend soll ein neues Mediengesetz ausgearbeitet werden. Zur Kenntnis genommen wurde der Vorschlag des Bundesrats, das Budget der SRG bis zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zu plafonieren. Die SRG muss somit den Leistungsauftrag bei gegebenem Budget erfüllen.

4.2 Steuerung der Ausgaben mittels Kostendach

Der Preisüberwacher hat das vom Bundesrat geplante Vorgehen zur Kenntnis genommen. **Ein fixes Kostendach schafft Planungssicherheit.** Solange darauf verzichtet wird, der SRG konkrete und detaillierte Vorschriften zur Erbringung ihres Auftrags zu erlassen – was aus medienpolitischen Gründen nicht unbedingt wünschenswert wäre – ist es für die Behörden ohnehin nicht einfach, den Finanzbedarf der SRG insgesamt einzuschätzen. Entsprechend stand in Vergangenheit die Prognose der finanziellen Auswirkungen von Veränderungen (Bevölkerungsentwicklung, Kosten neuer Aufgaben etc.) im Zentrum der Analyse der Empfangsgebühren. Die Prüfung des Leistungsauftrags wurde vom Preisüberwacher in seiner Empfehlung vom 6. Mai 2010 an den Bundesrat ebenfalls angeregt, war aber im Rahmen der Prüfung der Empfangsgebühren nicht möglich. Eine Auseinandersetzung mit dem Leistungsauftrag der SRG und der Finanzierung inklusive einem internationalen Vergleich fand nun in den Berichten und Studien zum Service public im Medienbereich statt.

Angesichts dieser Grundlagenanalyse und der aktuellen politischen Diskussion über die künftige Ausgestaltung der Medienpolitik im Bereich Radio und Fernsehen, sieht der Preisüberwacher im Wechsel von der Prüfung einer Finanzbedarfsplanung der SRG zu einer strikten Budgetobergrenze auch Vorteile. Dies bedingt aber, dass die erbrachten Leistungen, die tatsächlichen Ausgaben der SRG sowie deren Wirtschaftlichkeit vom Departement zusätzlich überwacht werden müssen. Die Überprüfungen der Wirtschaftlichkeit der SRG durch das BAKOM umfassten in den letzten Jahren korrekterweise nicht nur das Finanzreporting und die Kosten- und Leistungsrechnung, sondern u.a. auch die Ausgestaltung der Corporate Governance, der Strategie, der internen Revision sowie der Beschaffung. Die Schlussberichte vom 31.3.2014, 31.3.2015 und 31.3.2016 zu den drei Prüfzyklen sind unter www.bakom.admin.ch einsehbar.

Der Preisüberwacher nimmt zur Kenntnis, dass der SRG weiterhin nur die effektiv benötigten Mittel zugestanden werden. Überschüssige Einnahmen werden nicht der SRG zugewiesen. Die Einführung eines vom Bund verwalteten **Überschusskontos** für nicht benötigte Einnahmen ist folgerichtig. Empfehlenswert wäre, die finanzielle Steuerung mittels Kostendachs, der Kontrolle der effektiven Ausga-



ben und der Wirtschaftlichkeit mit **Anreizen zur Steigerung der Effizienz** zu ergänzen, wie weiter unten ausgeführt wird.

4.3 Mittelfristig: Kombination einer Ausgabenobergrenze und Anpassungspfad

Die **Höhe des Plafonds für die SRG orientiert sich am Status Quo** und liegt leicht unter den aktuellen jährlichen Ausgaben. Eine deutliche Senkung des SRG-Budgets könnte mittelfristig insbesondere durch eine stärkere Zentralisierung (Abbau regionale Präsenz) erreicht werden, wie in einem Bericht des BAKOM zu Händen der KVF-N im Juni 2017 dargestellt wird.² Falls aufgrund der weiteren Debatten im Parlament oder eines knapp ablehnenden Ausgangs der kommenden Abstimmung zur Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (No-Billag-Initiative)“ für die nächste Festsetzung der Abgabenhöhe eine Senkung der Subvention der SRG angestrebt wird, empfiehlt der Preisüberwacher einen **Senkungspfad** anzusetzen, damit die letztlich geplante Budgetvorgabe schrittweise erreicht werden kann. Dies schafft **Planungssicherheit und reduziert die Umbaukosten**.

4.4 Plafond für die Jahre 2019 bis 2022

Wird wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die Plafonierung des Budgets angestrebt, sind aus Sicht des Preisüberwachers zwei Punkte zu beachten. Einerseits sollte ein Plafond für die gesamte Abgabe für Radio und Fernsehen eingerichtet werden. Andererseits ist der Plafond nicht einseitig der Teuerung anzupassen.

- **Gesamtplafond für die Subvention aller Radio- und Fernsehveranstalter**

Zwar wird das SRG-Budget plafoniert. Gleichzeitig sollen aber die Beiträge an die regionalen und lokalen Veranstalter auf das Maximum erhöht werden (Umsetzung Motion Darbellay 15.3777). Auch wenn beides vom Bundesrat angekündigt und vom Parlament zur Kenntnis genommen bzw. gefordert wurde, wirft dieses Vorgehen Fragen auf. Die Idee, den Status Quo zu erhalten, bis ein neues Gesetz erarbeitet wurde, wird so durchbrochen.

Aus Sicht der Abgabenzahlenden dürfte primär eine Begrenzung der gesamten Subvention im Vordergrund stehen. Von wem der damit finanzierte heutige Umfang des Service public im Radio- und TV-Bereich erbracht wird, dürfte zweitrangig sein. **Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb die gesamte durch Abgaben finanzierte Subvention der Radio- und Fernsehveranstalter zu plafonieren.** Eine Erhöhung der Subvention der lokalen und regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sollte deshalb mit einer Verringerung des SRG-Budgets einhergehen. Sollte eine solche Verlagerung der öffentlichen Gelder von der SRG zu den privaten Veranstaltern zu einer insgesamt verschlechterten Service public Leistung im Medienbereich führen, ist aus Effizienzgründen darauf zu verzichten.

Der Preisüberwacher anerkennt, dass die SRG ihre Ausgaben bereits um jährlich Fr. 40 Mio. reduzieren muss, um das Kostendach einzuhalten. Es fragt sich, ob unter diesen Umständen der Ausbau der Subvention der privaten Radio- und Fernsehveranstalter rechtfertigbar ist. Mit aktuell 5 Prozent des Gesamtertrags liegt der Abgabenanteil für die privaten Veranstalter zur Zeit in der Mitte der gesetzlichen Bandbreite von 4 bis 6 Prozent. **Der Preisüberwacher empfiehlt, die Erhöhung des Abgabenanteils für die privaten Veranstalter nochmals kritisch zu hinterfragen**

² BAKOM: Bericht im Auftrag der KVF-N zur Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren“ – Budgetvarianten SRG vom 19. Juni 2017.



und gegebenenfalls darauf zu verzichten. In diesem Fall wäre der Anteil für die privaten Veranstalter auf 5 Prozent der Einnahmen zu belassen und ein entsprechendes Kostendach von rund Fr. 68 Mio. jährlich festzusetzen. Im Falle einer Erhöhung des Anteils der privaten Veranstalter auf 6% der Einnahmen, ist der zusätzliche Finanzbedarf von rund Fr. 13 Mio. vom Kostendach der SRG abzuziehen. **Das gemeinsame Kostendach für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter sowie die SRG ist in beiden Fällen auf Fr. 1.268 Mia. zu begrenzen.**

- **Anpassung des Plafonds an die Teuerung**

Vorgesehen ist, die Budgetobergrenze von Fr. 1.2 Mia. für die SRG der Teuerungsentwicklung anzupassen. Laut den Berechnungen sollen der SRG im Jahr 2022 entsprechend Fr. 1.229 Mia. zustehen, was einem Wachstum um Fr. 29 Mio. entspricht. **Der Preisüberwacher lehnt diese automatische Anpassung an die Teuerung klar ab.** Wird bei der Regulierung von Preisen oder Einnahmen von Monopolen oder marktbeherrschenden Unternehmen im Voraus eine jährlich automatische Anpassung an die Entwicklung vorgesehen, ist es üblich, nicht nur die Teuerung auszugleichen, sondern auch die erwartete **Steigerung der Effizienz** zu antizipieren (Price Cap bzw. Revenue-Cap-Regulierung). Ebenfalls sollte die Teuerung nach Möglichkeit mit einem branchenspezifischen Index gemessen werden. Die Medienbranche steht heute unter erheblichem Kostendruck. Von einer positiven Teuerungsentwicklung ist deshalb a priori nicht auszugehen. **Eine jährliche prozentuale Anpassung des Budgetplafonds der SRG an die Kosten und Effizienzentwicklung würde angesichts der aktuell sehr tiefen Inflation zwischen 2019 und 2022 deshalb jährlich zu einer Verringerung des SRG-Budgets führen, was aus Sicht der Abgabehelfenden natürlich zu begrüßen wäre.**

Der Preisüberwacher erachtet die Einführung einer Price Cap bzw. Revenue-Cap Regulierung für den Radio- und Fernsehbereich als prüfenswert. So können mit einem solchen Instrument nicht nur Kostenentwicklungen abgebildet, sondern auch Anreize für effizientes Verhalten der regulierten Unternehmen geschaffen werden. **Wird angesichts des anstehenden Systemwechsels und der damit einhergehenden Unsicherheit für die Zeitperiode von 2019 bis 2022 auf eine jährliche Effizienzangpassung und eine genauere Schätzung der branchenspezifischen Kosten- und Effizienzentwicklung verzichtet, ist konsequenterweise mindestens auch auf eine pauschale Abgeltung der allgemeinen Teuerung zu verzichten.**

5 Übriger Finanzbedarf

Bezüglich des übrigen Finanzbedarfs ist ein zwischen 2019 und 2022 sinkender Bedarf festzustellen, was grundsätzlich erfreulich ist. Die Förderung neuer Technologien (DAB) wird schrittweise reduziert, Kosten für den Abschluss der Erhebung der Radio- und TV-Empfangsgebühren durch die Billag fallen nur 2019 an. Im Übrigen ist der ausgewiesene Bedarf stabil. Der übrige Finanzbedarf ist bezogen auf den Gesamtbedarf von knapp Fr. 1.4 Mia. klein und für die Höhe der Abgabe deshalb nur beschränkt relevant. In der vorliegend - angesichts der knappen Frist - lediglich summarischen Prüfung, wird der übrige Finanzbedarf deshalb nicht näher untersucht.

6 Entwicklung der Einnahmen

Während dem Betrachtungszeitraum steigen die Einnahmen aufgrund des prognostizierten Wachstums der Bevölkerung und der damit verbundenen Zunahme der Haushalte. Mit der vom BAKOM vorgeschlagenen Tariffhöhe von Fr. 365.- resultiert selbst ohne Anpassung der Prämissen und Berechnungen des BAKOM bereits im ersten Jahr des Beobachtungszeitraums ein Überschuss, der über die folgenden Jahre anwächst. Dieser Effekt verstärkt sich, wenn wie vom Preisüberwacher gefordert, auf



die jährliche Erhöhung des SRG-Budgets verzichtet wird. Die Plafonierung des SRG-Budgets führt somit bis zum Jahr 2022 zu einer Kumulierung von jährlich wachsenden Überschüssen. Die Überschüsse sollten möglichst umgehend, jedenfalls aber innerhalb der vierjährigen Betrachtungsperiode, zu einer Senkung der Abgabe verwendet werden.

Diese Forderung kann am einfachsten durch eine jährliche Senkung der Haushaltabgabe umgesetzt werden. Alternativ denkbar wäre, eine zu Beginn weg etwas tiefere Abgabe festzusetzen, die den durchschnittlichen Finanzbedarf deckt, am Anfang aber zu einem Defizit führt. **Das geplante Vorgehen, bereits für das einnahmeschwächste Jahr 2019 eine kostendeckende Abgabehöhe festzulegen, die über vier Jahre beibehalten wird, ist dagegen abzulehnen.** Das geplante Überschusskonto sollte lediglich zum Ausgleich von nicht voraussehbaren Schwankungen dienen und nicht von vornherein für periodenübergreifende Verschiebungen von Einnahmen vorgesehen werden.

Der Preisüberwacher empfiehlt, die Abgabenhöhe entsprechend der Entwicklung der Einnahmen und dem jährlichen Bedarf festzusetzen. Dies erlaubt eine schrittweise Senkung der Abgaben während der Beurteilungsperiode von 2019 bis 2022. Der voraussichtliche Überschuss wird damit in seiner Höhe begrenzt. Systematische Verschiebungen von Überschüssen oder Defiziten in Folgeperioden können so verhindert werden.

7 Reserve für Planungsunsicherheiten

Die Bildung einer Reserve für Planungsunsicherheiten kann bei der Einführung einer neuen Abgabe sinnvoll sein, weil die Höhe der Einnahmen nicht genau prognostiziert werden kann. Die Höhe der Reserve ist allerdings auf ein sinnvolles Mass zu begrenzen. Eine kumulierte Reserve von Fr. 140 Mio. im Jahr 2022 (ca. 10 % der jährlichen Einnahmen) ist sicherlich allzu vorsichtig. Da von Seiten des BAKOM ohnehin eine Überprüfung der Situation im Hinblick auf die Jahre 2021 und 2022 vorgesehen ist, könnte im Notfall (Wegbrechen von Einnahmen) reagiert werden. **Die Höhe der kumulierten Reserven ist auf maximal 5 % der Jahreseinnahmen, das heisst auf rund Fr. 65 Mio. zu begrenzen.** Um rasch eine Reserve aufbauen zu können, empfehlen wir, in den Jahren 2019 und 2020 wie vorgeschlagen, Reserven vorzusehen, danach aber auf die weitere Bildung von Reserven zu verzichten.

8 Berechnung

Werden die obenstehenden Änderungsanträge für die Periode 2019 bis 2022 in dem vom BAKOM eingereichten Berechnungstool (Excel-Datei) eingebaut, resultieren für die Haushalte folgende Jahrestarife:

Fr. 361.- für das Jahr 2019

Fr. 354.- für das Jahr 2020

Fr. 342.- für das Jahr 2021

Fr. 338.- für das Jahr 2022

Die Höhe der Unternehmensabgabe ist entsprechend anzupassen.

Die gestützt auf diese Tarife prognostizierten Einnahmen, erlauben die budgetierten Aufwände auf jährlicher Basis vollständig zu decken. Zusätzlich wird eine Reserve von rund Fr. 67 Mio. gebildet. Dies entspricht ca. 5 % der Jahreseinnahmen aus der Abgabe Radio und Fernsehen.



Die modifizierten Berechnungen werden dem BAKOM in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Dies erlaubt ihm, die Änderungen im Einzelnen nachzuvollziehen und zu kontrollieren.

9 Zusammenfassung und Empfehlung des Preisüberwachlers

- Der politische Wille, die abgabenfinanzierte Unterstützung der SRG auf 1.2 Mia. pro Jahr zu plafonieren, bis ein neues Mediengesetz ausgearbeitet ist, wird zur Kenntnis genommen.
- Die Festlegung eines **Kostendachs** (Plafond) für den abgabenfinanzierten Teil der SRG-Einnahmen ändert die Steuerung der SRG. Dies erhöht die Planungssicherheit für die SRG und die Finanzierenden. Bei einer gegebenen Höhe der Subvention gilt es, **die Erfüllung des Leistungsauftrags sowie die Wirtschaftlichkeit der SRG regelmässig zu prüfen**.
- Im Falle einer Reduktion des SRG-Budgets, wie dies in Varianten beispielsweise im Bericht des BAKOM zu Händen der KVF-N im Juni 2017³ dargestellt wird, entstehen einmalige Umstellungskosten. Ein **Anpassungspfad** kann Umstellungskosten verringern und den prognostizierten einmaligen Aufwand entsprechend reduzieren. Sollte ein reduziertes Kostendach zur Anwendung kommen, ist eine schrittweise Anpassung zu prüfen, um einmalige Umbaukosten zu reduzieren und negative Auswirkungen eines sofortigen Umbaus etwas abzufedern.
- **Die Plafonierung der Radio- und Fernsehabgabe soll sich auf die gesamte Subvention der Radio- und Fernsehveranstalter** und nicht allein auf das Budget der SRG beziehen. Eine Plafonierung des SRG-Budgets bei gleichzeitiger Erhöhung der Subventionen für private Radio- und Fernsehveranstalter führt zu einem (finanziellen) Ausbau des Service public im Bereich der elektronischen Medien. Ein Ausbau ist angesichts der aktuellen politischen Diskussion und der geplanten Neuordnung nicht angezeigt. Die Erhöhung des Abgabenanteils der privaten Veranstalter auf das Maximum von 6 % ist entsprechend zu hinterfragen. Wird ein Ausbau des Service public der privaten lokalen und regionalen Veranstalter angestrebt, ist die finanzielle Unterstützung der SRG entsprechend zu reduzieren. **Die SRG und die privaten Radio- und Fernsehveranstalter sollen jährlich maximal Fr. 1.268 Mia. erhalten.**
- **Auf eine automatische Anpassung der Subvention der SRG an die allgemeine Teuerung ist zu verzichten.** Soll das Kostendach der abgabenfinanzierten Unterstützung der SRG der Entwicklung angepasst werden, ist zu Beginn der mehrjährigen Regulierungsperiode eine prozentuale Grösse festzulegen, die sowohl die branchenspezifische Kostenentwicklung als auch eine jährlich geforderte Effizienzverbesserung beinhaltet. **Der Preisüberwacher empfiehlt, Formen einer anreizorientierten Regulierung im Hinblick auf die nächste Festlegung der Abgabenhöhe zu prüfen.**
- Durch die Zunahme der Haushalte stehen steigende Einnahmen leicht sinkenden Ausgaben gegenüber, die durch die Abgabe finanziert werden müssen. Die Festsetzung einer jährlich gleichbleibenden Abgabe, die bereits im einnahmeschwächsten Jahr 2019 kostendeckend ist, führt zu einem massiven, kumulierten Überschuss an Einnahmen bis Ende 2022. **Der Preisüberwacher**

³ BAKOM: Bericht im Auftrag der KVF-N zur Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren“ – Budgetvarianten SRG vom 19. Juni 2017.



empfiehlt, die Abgabe entsprechend den prognostizierten jährlichen Ein- und Ausgaben für jedes Jahr einzeln festzulegen.

- Die Höhe der **kumulierten Reserven** für Planungsunsicherheiten ist **auf maximal 5 % der Jahreseinnahmen, das heisst auf rund Fr. 65 Mio. zu begrenzen**. Da die Unsicherheit zu Beginn der Einführung der neuen Abgabe sicherlich am grössten ist, soll der Aufbau der Reserven für die Jahre 2019 und 2020 vorgesehen werden. Die vom BAKOM im Jahr 2020 geplante **Überprüfung der Situation** hilft, das allfällige Risiko einer Unterdeckung zu begrenzen. So könnte die Senkung der Haushaltabgabe für die Jahre 2021 und 2022 nötigenfalls nach oben oder unten angepasst werden, sollten die effektiven Einnahmen in wesentlichen Umfang von den Prognosen abweichen.

10 Empfehlung des Preisüberwachers

- Der Preisüberwacher empfiehlt gestützt auf Art. 14 PüG die Abgabe für Radio und Fernsehen für die Haushalte wie folgt festzusetzen:
 - **Fr. 361.- für das Jahr 2019**
 - **Fr. 354.- für das Jahr 2020**
 - **Fr. 342.- für das Jahr 2021**
 - **Fr. 338.- für das Jahr 2022**

Die Höhe der Unternehmensabgabe ist entsprechend anzupassen.

Für die Kenntnisnahme der Erwägungen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Der guten Ordnung halber weisen wir abschliessend darauf hin, dass diese Stellungnahme im Entscheid der des Bundesrats anzuführen ist. Sollte der Bundesrat der Empfehlung nicht folgen, ist der abweichende Entscheid in der Veröffentlichung zu begründen (Art. 15 Abs. 2ter PüG).

Bern, 12. September 2017


Stefan Meierhans
Preisüberwacher

